

30. August 2009

Hochwasserschutz in Gießen-Allendorf
Antrag der FW-Fraktion vom 07.01.2009, OBR/2241/2009
Stellungnahme der Mittelhessischen Abwasserbetriebe (MAB) / Tiefbauamt der
Universitätsstadt Gießen vom 05.05.2009

Zu der Stellungnahme der MAB bzw. des Tiefbauamtes der Stadt Gießen vom 05.05.2009 gibt die FW-Fraktion die folgende Erklärung ab. Um den komplizierten Sachverhalt verständlich zu machen, werden unter den einzelnen Punkten zunächst in Kursivschrift die einzelnen Absätze der Stellungnahme MAB/Tiefbauamt zitiert, danach folgt jeweils die die Stellungnahme der FW-Fraktion.

1. Absatz

„Die Höhenlage der Oberbauten des Brückenbaues ist durch die Höhenlage der anschließenden Straßen bestimmt. Diese Straßenhöhen hängen wiederum von den Höhenlagen der Gebäude und Grundstückszufahrten ab. Diese Zwangspunkte lassen keine andere Höhenlage des Brückenbaues zu.“

Diese Aussage ist richtig.

2. Absatz

„Die Konstruktionshöhe der Brücke entspricht bei der gegebenen Spannweite und der erforderlichen Brückenklasse mit 70 cm einer schlanken Regelkonstruktion. Sie liegt um ca. 10 cm über der der Konstruktionshöhe der alten Brücke, wobei die Spannweite der alten Brücke um einen Meter auf 11 m und die Brückenklasse (Gewichtangaben in Tonnen) von 30 auf 60 erhöht wird.“

Die alte Brücke war so konstruiert, dass sich von beiden Seiten in Richtung der Brückenmitte einen deutlichen Anstieg der Brückenunterkante ergab, so dass der mögliche Wasserdurchlass, zumindest was die Brückenhöhe betrifft, besser war. Zwischen den unter der Brücke abgehängten Versorgungsrohren und der Unterkante der Brückenkappe war ein deutlich größerer Zwischenraum vorhanden, der im Hochwasserfall dem Wasserabfluss dienen konnte. Da die Unterkante der neuen Brückekappe waagrecht oder nahezu waagrecht verläuft und darunter direkt die Versorgungsrohre hängen, ergibt sich daraus ein erheblicher Nachteil was den Wasserabfluss bei Hochwasser betrifft. Diese Fakten können im Bedarfsfall durch eine fotografische Dokumentation untermauert werden.

Unerklärlich bleibt, wie man trotz der bekannten Hochwassergefährdung nach einer „Regelkonstruktion“ baut, statt eine der Hochwassergefahr angepasste und dahingehend optimierte Brückenkonstruktion umzusetzen.

3. Absatz

„Die Brückenunterkante hat eine Höhe von 159,70. Die im Antrag genannte Höhe von 160,10 ist falsch und bezieht sich möglicherweise auf die Unterkante der Brückenkappe, unter denen- wie bereits bei der alten Brücke- die Versorgungsrohre angebracht sind. Diese ragen somit eben nicht in den Abflussquerschnitt.“

Die im Antrag genannte Höhe von ca. 160,10 müNN ist entgegen der Aussage im 3. Absatz richtig. Der Ortsbeirat spricht in seinem Antrag eindeutig von der „Betonunterkante der neuen Kleebachbrücke“. MAB/Tiefbauamt gebraucht die Bezeichnung „Unterkante der Brückenkappe“. Dies ist der einzige für die Sachlage allerdings nicht relevante Unterschied.

Das die Brückenunterkante einschließlich der Versorgungsrohre nun auch von der MAB/Tiefbauamt dokumentiert bei 159,70 müNN liegt, ist richtig aber völlig unverständlich. Die Versorgungsrohre für Gas (und Wasser?) hätte man ohne gravierende Nebenkosten auch seitlich an der 70 cm starken Brückenkappe anbringen können. Die Abwasserführung hätte entweder über eine andere Trasse oder bei Zwischenschaltung eines einfachen Hebwerkes auch an der Seite der Brückenkappe erfolgen können, so dass diese Abflusshindernisse unter der Brücke verschwunden wären.

Das man in Absatz 3 des Schreibens der MAB/Tiefbauamt betont, dass die Versorgungsrohre „-wie bereits bei der alten Brücke-“ angebracht sind, zeugt nicht von fortschrittlichem Denken. Als die alte Brücke gebaut wurde und als die Versorgungsrohre unter der alten Brücke installiert wurden, hatte es mit Ausnahme einer außergewöhnlichen Hochwassersituation Mitte der vierziger Jahre des 20. Jahrhunderts keine Hochwasserprobleme gegeben. Als die neue Brücke konzipiert und gebaut wurde, hatten große Teile des Dorfes in den 80er und 90er Jahren bereits fünfmal unter Wasser gestanden. Auch ist das Thema der notwendigen Optimierung nach der Errichtung des Hochwasserschutzdammes seit 2003 immer wieder mit der MAB/Tiefbauamt erörtert worden. Die Stadt Gießen hat sogar Grundstücke erworben und entsprechend umgelegt, um die Voraussetzungen für ein Pumpwerk zu schaffen, welches dann aber vom Wasserverband Kleebach abgelehnt wurde. Offensichtlich ist diese gesamte Problematik bei der Konzeption der neuen Kleebachbrücke sträflich vernachlässigt, bzw. gar nicht berücksichtigt worden.

Dass die Versorgungsrohre bei Hochwasser nicht in den Abflussquerschnitt hineinragen, kann guten Gewissens nur jemand ernsthaft behaupten, der bei den Hochwassern in den 80er und 90er Jahren nicht vor Ort war. Dazu aber mehr unter dem nächsten Absatz.

4. Absatz

„Die Höhe des Wasserspiegels, der im Antrag genannt wurde, bezieht sich nicht auf den Abflussquerschnitt an der Brücke. Die Wasserspiegelhöhe von 160,30 müNN tritt bei Maximalabfluss im Bereich des alten Trafohauses auf. An der Brücke errechnet sich für diesen Abfluss nach den bei der Brückenplanung vorliegenden älteren Berechnungen eine Wasserspiegelhöhe von 159,70 müNN, was der Brückenunterkante entspricht. Nach den Untersuchungen zur Betriebsänderungen des Retentionsraumes Allendorf vom Dezember 2007 errechnet sich hier ein

Wasserspiegel zwischen zwischen 159,56 und 159,98, d.h. im Mittel 159,80 müNN, wobei die Reserven, die beim Neubau der Brücke vorgesehen wurden, nicht berücksichtigt sind.“

- Warum man bei der Brückenplanung offensichtlich von „älteren Berechnungen“ ausging ist nicht nachvollziehbar, zumal die Hochwasserproblematik seit den 80er-Jahren bekannt ist.
- Im Planfeststellungsbescheid des Regierungspräsidenten vom 11.08.2000 ist in Heft 2 Fachplanung Wasserbau, Seite 3.3 eindeutig dokumentiert: „Es ist festzuhalten, dass sich bei maximalem Beckenabfluss von $Q = 30 \text{ m}^3/\text{sec}$ (bei Beckenvolleinstau) eine **Wasserspiegellage von $h_D = 160,30 \text{ müNN}$** ergibt. Durch einen kleinen Nebendamm von ca. 1m Höhe (Oberkante $h_D = 160,50 \text{ müNN}$) wäre auch dieser Maximalabfluss kontrollierbar.“ Hier wird eindeutig festgestellt, dass sich ein Wasserspiegel von 160,30 ergeben kann, in den die Brückenunterkante dann 60 cm als stauendes Hindernis hineinragt. Der Nebendamm wurde realisiert, hat sich aber zwischenzeitlich als untauglich erwiesen.
- Laut Absatz 4 tritt in Höhe des alten Trafohauses ein Maximaler Wasserstand von 160,30 müNN auf, der sich dann auf dem etwa 100 -120 m langen Weg bis zur Kleebachbrücke, ohne weitere Einwirkungen auf 159,70 müNN absenken soll. Dies ist physikalisch durch nichts, aber auch durch gar nichts, zu erklären.
- Die in Absatz 4 zitierten Untersuchungen zur Betriebsänderung des Retentionsraumes Allendorf (Vortrag Dr. Lang vom 11.12.2007) liegen dem Ortbeirat in Kopie vor, darin sind die zitierten Werte zwischen 159,56 bis 159,98 nicht enthalten. Bei einem Wert von 159,98 müNN reicht die Brückenunterkante rund 30 cm den Wasserabfluss hinein und wird diesen folglich noch höher aufstauen. Dass große Teile von Allendorf dann sowieso schon unter Wasser stehen, sei zur vollständigen Information am Rande erwähnt.
- Selbst wenn gegen alle physikalische Gesetze am Trafohaus mit 160,30 müNN ein um 60 cm höherer Wasserstand wie an der Brücke auftreten würde, würde dieser sich durch den in Ost/Westrichtung auf gleicher Höhe liegenden Nebendamm mit den eingebauten Rückhalteklappen unverzüglich auch in der Ortslage einstellen, denn Nebendamm und Rückhalteklappen haben ihre völlige Unwirksamkeit bei den durch die Brückenbaustelle verursachten vier Hochwassersituationen in 2007 eindrucksvoll bewiesen. Entsprechende Fotodokumentationen können bei Bedarf nachgereicht werden.
- Das Rechtsamt der Stadt Gießen nimmt in seinem Schreiben an Manfred Becker vom 14.05.2008 nach einem Ortstermin in Zusammenhang mit den Brückenbauhochwassern 2007 wie folgt Stellung:

„Der Alarmplan wurde auf dieser Grundlage aufgestellt und praktiziert. Der Wasserstand am Fangdamm, ab dem eine Entscheidung über den Abriss des Fangdamms herbeizuführen war, wurde dabei auf 160,00 m festgelegt. Dieser

Wert liegt noch 0,30 m unter dem Wasserstand, der sich ohne Baumaßnahme bei geflutetem Hochwasserbecken in diesem Bereich einstellt.“

Auch Herr Eschke von der MAB/Tiefbauamt hat 2007 in Zusammenhang mit den damaligen Diskussionen über den Alarmplan immer wieder auf diesen grundlegenden Zusammenhang und den maximalen zu erwartenden Wasserspiegel von 160,30 müNN hingewiesen. Der angesprochene Fangdamm lag ca. 20 m vor der Brücke. Es kann nicht sein, dass die gleiche Behörde nun anscheinend plötzlich zu anderen Erkenntnissen gekommen ist.

- Zu den Reserven beim Neubau der Brücke wird unter der Kommentierung zu Absatz 5 Stellung genommen.

5.Absatz

„Die zusätzlichen Reserven bestehen aus der genannten Verbreiterung des Brückenquerschnitts um 10% und aus der Absenkung der Gewässersohle um 1 m. Damit stehen im Bereich der des Brückenbauwerkes mehr als 12 m² zusätzlicher Abflussquerschnitt zur Verfügung. Dem gegenüber wären die Fließwiderstände der an den Überbau angehängten Leitungstrassen, wenn sie in den Abflussquerschnitt hineinragen würden, bedeutungslos. Mit der Sohlenabsenkung im Bereich des Brückenbauwerkes und der ebenfalls tiefer gegründeten neuen Stützmauer im Oberwasser der Brücke wurden auch die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um durch eine Umgestaltung des Wehres eine Verbesserung des Hochwasserabflusses bewirken zu können.“

- Bei den Aussagen in den ersten beiden Sätzen handelt es sich, man verzeihe den Ausdruck, um groben Unfug.
- Bei einer Wehroberkante von 158,64 müNN und einer Brückenunterkante von 159,70 ergibt sich durch Verbreiterung der Brücke zunächst ein um ca. 1 m² zusätzlicher Abflussquerschnitt, der im Hochwasserfall aber durch die stärkere Brückenkappe, die kaum noch Wasser zwischen den Leitungsrohren durchlassen kann, zu einem großen Teil wieder kompensiert wird. Eine Sohlenabsenkung des Gewässers direkt vor dem stauenden Wehr ist gut gemeint aber unwirksam. Die angegebenen 12 m² zusätzlicher Abflussquerschnitt sind durch nichts zu begründen.
- Im Übrigen hat die Absenkung der Gewässersohle nie stattgefunden oder der Bach hat die Sohlenabsenkung, wie nicht anders zu erwarten, längst wieder mit Sediment gefüllt. Eine aktuelle Messung (mit einem glaubhaften Zeugen) ergab am Mittwoch den 02.09.2009 um 10 h das folgende Ergebnis. Bei einem Wasserstand, der praktisch gleich mit der Wehroberkante war, betrug die Wassertiefe in Brückenmitte exakt 92 cm. Dieser Fakt führt die Ausführungen der MAB/Tiefbauamt ad absurdum. Offensichtlich ist die tatsächliche Situation den Verantwortlichen überhaupt nicht bekannt. Ungeachtet dessen zieht man aus einem falschen Sachverhalt munter auch noch weitere genauso falsche Schlüsse und meint den Abflussquerschnitt um 12 m² erhöht zu haben. Das ist alles andere als professionell.
- Im Planfeststellungsbescheid findet sich dazu folgende Anmerkung:

„Eine Verbreiterung des Brückenquerschnitts um machbare 1,5 m ohne gleichzeitige Absenkung am Wehr bringt nur eine Wasserspiegelabsenkung im unmittelbaren Brückennahbereich und damit keine relevante Verbesserung im neuralgischen Bereich.“ (Fachplanung Wasserbau Seite 3.3). Dem ist nichts hinzuzufügen.

- Im letzten Absatz wird auf die Vorkehrungen hingewiesen, die für eine Wehrabsenkung sinnvoller Weise umgesetzt wurden. Seitens des Magistrats wurde aber per Schreiben MAB vom 02.12.2008 mitgeteilt, dass eine Wehrabsenkung nicht in Frage komme, so dass auch dieser Hinweis gut gemeint aber in der Sache wirkungslos bleiben wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die neue errichtete Brücke mit einer Unterkante von 159,70 müNN in einer Hochwassersituation relativ schnell in die von dem Hochwasserdammdurchlass abgeleiteten Wassermassen hinragt und diese folglich weiter aufstaut und die Situation verschärft. Dass, wie im Planfeststellungsbescheid vom 11.08.2000 festgelegt, bei Maximalabfluss des Rückhaltebeckens eine Wasserspiegellage von 160,30 müNN kontrolliert abgeleitet werden kann, ist allein schon durch Höhenlage der Brücke nicht möglich.

gez.
Manfred Becker
Fraktionsvorsitzender